



Zu Art. 10.

Während die Majorität gegen diesen Artikel keine Erinnerung zu machen hat, wünscht die Minorität (D. Haase und von Griegern) das Wort:

„Beweise“

mit den Worten:

„Acten und Verhandlungen“

zu vertauschen, weil jenes theils mit der Ueberschrift, theils mit dem Inhalte des Artikels nicht ganz im Einklang stehe. Wie sich nämlich aus der Ueberschrift, ingleichen aus den Motiven Seite 442 flg. ergebe, gehe die Absicht der vorliegenden Bestimmung vorzüglich dahin, außer Zweifel zu setzen, daß der Richter bei Beurtheilung der thatsächlichen Verhältnisse an keine gesetzlich festgestellte Beweistheorie gebunden sein solle, sondern überhaupt nur seiner pflichtmäßig gewonnenen Ueberzeugung Folge zu leisten habe. Die Worte des Artikels schienen dieß aber nicht bestimmt genug auszusprechen, zumal der Jurist daran gewöhnt sei, den Ausdruck „Beweis“ mit dem Begriffe gesetzlicher Beweisregeln in Verbindung zu bringen. In Uebereinstimmung mit der in dem Gesetze vom 20. März 1838 § X. enthaltenen Vorschrift dürfte es daher nach der Ansicht der Minorität angemessen sein, die von ihr vorgeschlagene Fassung zu wählen, welche durch Aufnahme der Worte:

„und Verhandlungen“

dem unmittelbaren Verfahren angepaßt worden sei und zugleich deutlich genug an die Hand geben werde, daß der Richter Umstände, die er zufällig in Erfahrung gebracht habe, die aber nicht zum Ergebnisse des Untersuchungsverfahrens gehörten, nicht berücksichtigen dürfe.

Zu Art. 17^a.

Die Deputation der zweiten Kammer empfiehlt in ihrer Gesamtheit die Annahme dieses Artikels aus den von der Majorität der Deputation der ersten Kammer angegebenen Gründen.